Bundesministerium
Bildung

Geschäftszahl
BMB: 2025-0.757.900

**24/13**
Zur Veröffentlichung bestimmt

**Vortrag an den Ministerrat**

# Sicherheit an Schulen und Bildungschancen stärken durch die Einführung einer Suspendierungsbegleitung und von Perspektivengesprächen

Schulen müssen für Kinder und Jugendliche sichere Orte sein, die Lernen, persönliche Entwicklung und soziales Miteinander fördern und allen Schülerinnen und Schülern eine unterstützende Umgebung bieten.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm dazu bekannt, die Schule als sicheren Ort zu stärken, Standards für die Suspendierungsbegleitung zu etablieren sowie Erziehungsberechtigte und die Schulsozialarbeit verstärkt miteinzubeziehen. In einem Maßnahmenpaket sollen nun der Umgang mit schwerwiegenden Gefährdungen im Schulalltag und die Begleitung von Jugendlichen bei Schulabbrüchen verbessert werden.

## Einführung einer flächendeckenden Suspendierungsbegleitung

In den letzten Jahren ist die Zahl der Suspendierungen, insbesondere im Pflichtschulbereich, deutlich angestiegen. Suspendierungen sind als letztes Mittel vorgesehen, wenn von Schülerinnen und Schülern eine unmittelbare Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.

Häufig lösen sie jedoch die zugrundeliegenden Probleme nicht, sondern tragen zur Verfestigung von problematischen Verhaltensmustern und zur Erhöhung des Risikos eines dauerhaften Ausschlusses oder Schulabbruchs bei. Die Rückkehr in die Schule erfolgt oft ohne Aufarbeitung der Hintergründe des Fehlverhaltens, ohne Entwicklung von Lösungsstrategien oder sozial-/pädagogische Unterstützung. Hier setzt die verpflichtende Suspendierungsbegleitung, basierend auf etablierten Modellen aus den Bundesländern an:

- **Ort und Organisation der Suspendierungsbegleitung:** Die Suspendierungsbegleitung erfolgt an einer Schule, ortsungebunden, schulartübergreifend oder in Kooperation

mit fachlich geeigneten Organisationen. Das ermöglich Standortflexibilität und berücksichtigt regionale Gegebenheiten in den Bundesländern.

- **Dauer der Suspendierungsbegleitung:** Die verpflichtende Suspendierungsbegleitung dauert maximal vier Wochen; bei Antrag auf Ausschluss ist eine einmalige Verlängerung möglich.
- **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten:** Erziehungsberechtigte werden aktiv in den Entwicklungsprozess einbezogen (Entwicklungsgespräch, Kontakt mit psychosozialem Unterstützungspersonal, notwendige Zustimmungserklärungen, Unterstützung bei der Teilnahmesicherung des Kindes). Kommen sie dieser Pflicht, trotz der Möglichkeit dazu, nicht nach, können entlang eines Stufenmodells Sanktionen (in letzter Konsequenz auch Verwaltungsstrafen) ausgesprochen werden.
- **Individuelle Förderung während der Suspendierungsbegleitung:** Jede Suspendierungsbegleitung wird pädagogisch und sozialpädagogisch begleitet, es sind insgesamt zwischen 8 bis zu 20 Stunden Betreuung pro Woche vorgesehen. Bei der sozialpädagogischen Begleitung kann unter anderem auf den schulpsychologischen Dienst zurückgegriffen werden.
- **Informationspflicht und Zusammenarbeit mit externen Stellen:** Im Fall einer Suspendierung informiert die Schulbehörde relevante externe Partner wie die Kinder- und Jugendhilfe. Bei Ausschluss werden zusätzlich die Sicherheitsbeauftragten der Polizei und Finanzamt (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) sowie gegebenenfalls die Behörden für Aufenthalts- und Niederlassungsangelegenheiten verständigt.
- **Gesetzliche Grundlage für Kostenersatz:** Eine gesetzliche Grundlage für den Kostenersatz an die Schulerhalter wird im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz verankert.

## Perspektivengespräch: Neuorientierung nach Schulabbruch

Die tragischen Ereignisse rund um das Attentat am BORG Dreierschützengasse in Graz zeigen den Handlungsbedarf im Umgang mit Schulabbrüchen. Individuelle und familiäre Problemlagen können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler ihre schulische Laufbahn vorzeitig beenden. In diesem Sinne wurde im Vortrag an den Ministerrat vom 18. Juni „Maßnahmen in Folge des Attentats von Graz“ vereinbart, dass im Falle eines Schulabbruchs künftig verpflichtende Gespräche mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien mit Pädagoginnen und ggf. weiteren hinzuzuziehenden Personen (psychosoziales Supportpersonal wie auch Bildungs- und Berufsorientierungslehrpersonen oder bspw. dem Jugendcoaching) abgehalten werden.

Das Perspektivengespräch wird für alle ausscheidenden Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe verpflichtend eingeführt. Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Pflichtschule steht es bei Schulwechsel als freiwilliges Angebot zur

Verfügung. Das Gespräch erfolgt mit einer vertrauten Lehrperson und kann, falls erforderlich, durch externe Expertinnen und Experten, etwa aus Schulpsychologie, der Schulsozialarbeit und/oder dem Jugendcoaching, ergänzt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nehmen die Erziehungsberechtigten am Gespräch teil, bei Verweigerung des Gesprächs können entlang eines Stufenmodells Sanktionen (in letzter Konsequenz auch Verwaltungsstrafen) ausgesprochen werden.

Ziel des Perspektivengesprächs ist es, im persönlichen Austausch die Ursachen für den Schulabbruch zu identifizieren, Erfahrungen zu reflektieren, Rückmeldungen zum Schulklima und zur Wirksamkeit schulischer Angebote einzuholen. In Hinblick auf die persönliche weitere Bildungslaufbahn der Jugendlichen und die Einhaltung der Ausbildungspflicht sollen individuelle Entwicklungs- und Weiterbildungschancen aufgezeigt sowie gezielte Beratung beim Übergang in neue Bildungs- oder Ausbildungswege angeboten werden.

Durch verpflichtende Suspendierungsbegleitung und Perspektivengespräche werden Schulabbrüche wirksam verhindert, Bildungserfolge gesichert und das Schulklima nachhaltig gestärkt. Beide Maßnahmen fördern die Schule als sicheren Ort und eröffnen allen Kindern und Jugendlichen bessere Bildungschancen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist ab Schuljahr 2026/27 geplant. Die Bedeckung wird seitens des Bundesministeriums für Bildung mit den regulär zur Verfügung stehenden Mitteln [entsprechend des beschlossenen BFG 2025, BFG 2026 bzw. BFRG 2025-2028, BFRG 2026-2029] ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

1. Oktober 2025

Christoph Wiederkehr, MA
Bundesminister